

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

12. Werbung für Ferienunterkünfte im Internet – was müssen Vermieter beachten?

Das Internet ist in der heutigen Zeit auch für Privatvermieter von Ferienunterkünften ein wichtiges Werbemedium. Bei der Erstellung einer Website und bei der Nutzung von fremden Inhalten aus dem Internet bewegt sich der Nutzer nicht im rechtsfreien Raum. Auch hier gelten Spielregeln, die eingehalten werden müssen. Daher sollten sich Vermieter vorab über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren, um unnötige Haftungsrisiken zu vermeiden.

I. Urheberrechte bei der Gestaltung einer Webseite

Wer eine eigene Website erstellt oder vom Webmaster einrichten lässt, muss bei der Gestaltung der Webseite davon ausgehen, dass alle Texte, Fotos, Grafiken, Logos, Musikstücke, Stadtpläne, Datenbanken sowie Programme, die auf fremden Internetseiten veröffentlicht sind oder dort heruntergeladen werden können, grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind. Stimmt der Urheber des geschützten Werkes vorher nicht ausdrücklich (und zu besseren Beweis Zwecken auch schriftlich) der Nutzung dieser Inhalte durch Dritte zu, dürfen diese nicht von Dritten genutzt werden.

Werden die Urheberrechte eines geschützten Werkes – auch unwissentlich – verletzt, drohen neben strafrechtlichen Sanktionen nach §§ 106ff. UrhG auch zivilrechtliche Konsequenzen. Der Urheber kann Unterlassungs-, Schadensersatz- und Vernichtungsansprüche geltend machen.

Diese Ansprüche bestehen auch, wenn der Inhaber der Webseite die Gestaltung der Seite in die Hände eines Dritten (Webmasters) gelegt hat. Als Inhaber sind Sie demnach verpflichtet, die eigenen Inhalte auf Ihrer Seite auf die mögliche Verletzung fremder Urheberrechte zu untersuchen.

Urheberrecht an Fotos

Grundsätzlich gilt, dass jedes Lichtbild bzw. Lichtbildwerk, wie ein Foto im Gesetz bezeichnet wird, urheberrechtlich geschützt ist. Obwohl ein besonderes Maß an schöpferischer und kreativer Gestaltung des Fotos hierbei nicht erforderlich ist, muss ein Foto eine gewisse Schöpfungshöhe erfüllen (§§ 2 Nr. 5, 72 UrhG). Es darf also nicht bloß einfach „geknipst“ worden sein.

Demnach darf ein urheberrechtlich geschütztes Foto ohne die vorherige Zustimmung des Fotografen als Urheber weder vervielfältigt, verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden, also z.B. auch nicht ins Internet eingestellt werden. Auf einen Copyright-Vermerk © kommt es hierbei nicht an, da ein Foto auch ohne diesen ausdrücklichen Vermerk urheberrechtlich geschützt ist. Wollen Sie fremde Fotos verwenden, sollten Sie daher die schriftliche Erlaubnis des Urhebers für die konkrete Nutzung einholen und sich darüber hinaus bestätigen lassen, dass die Fotos „frei von Rechten Dritter“ sind. So dürfen Sie die (erworbenen) Fotos z.B. zu Werbezwecken im Internet nutzen.

Werden Fotos ins Internet gestellt auf denen Personen erkennbar sind, ist zusätzlich zu beachten, dass der auf dem Foto Abgebildete ein Recht am eigenen Bild hat. Grundsätzlich darf jeder selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden (§ 22 Satz 1 KunstUrhG). Sie benötigen jedoch keine Einwilligung der abgebildeten Person, wenn diese nur als „Beiwerk“ in einer Landschaft oder vor einer sonstigen Örtlichkeit erscheint. Dies gilt auch für Bilder von Versammlungen und Aufzügen sowie für Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Der DTV empfiehlt folgenden Formulierungsvorschlag für die Übertragung von Nutzungsrechten an Fotos

Hiermit räume ich(Name und Anschrift des Vermieters).....ein unentgeltliches und einfaches Nutzungsrecht an meinem Fotozur Nutzung zu Werbezwecken auf seiner Homepage/Flyer/Hausprospekt (alternativ: zur Gestaltung von Printmedien, in digitaler Form oder im Internet) ein.

Ich versichere, dass ich Inhaber des Urheber- bzw. Nutzungsrechts am Foto bin und dass Rechte Dritter der Verwertung nicht entgegenstehen, insbesondere abgebildete Personen ihr Einverständnis an der Verwertung zu dem vorliegenden Zweck erteilt haben. Soweit gleichwohl Ansprüche Dritter bestehen, stelle ich(Name des Vermieters).....von diesen Ansprüchen frei.

Urheberrecht an Stadtplänen/Anfahrtsskizzen

Die Bereitstellung von Stadtplänen oder Anfahrtsskizzen im Internet, im Hausprospekt oder im Gastgeberverzeichnis kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen, wenn eine vom Urheber nicht autorisierte Kopie als Service angeboten wird.

Urheberrecht an Texten

Bei der Verwendung fremder Texte ist ebenfalls Vorsicht geboten: In der Regel sind diese Inhalte geschützt und dürfen nur verwendet werden, wenn der Urheber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Erlaubt sind lediglich kurze Zitate (§ 51 UrhG), die immer mit einer Quellenangabe zu versehen sind (§ 63 UrhG). Hierbei müssen Sie genaue Angaben zum Primärtext geben: bei umfangreicheren Werken ggf. auch Kapitel oder Seitenzahl. Im Internet kann man die Quellenangabe auch per Link anführen.

II. Haftungsfragen bei Verlinkung mit fremden Internetseiten

Grundsätzlich unbedenklich ist eine Verlinkung mit einem sogenannten Surface Link, einer Verknüpfung mit der Eingangsseite einer fremden Webseite. Sollte der Inhaber der fremden Seite allerdings ausdrücklich und erkennbar auf seiner Seite erklären, dass er eine Verlinkung nicht wünscht, ist eine Verlinkung auch hier rechtlich problematisch.

Der BGH hat auch die Verlinkung mit einem sogenannten Deep Link, einer direkten Verknüpfung mit einer Unterseite einer fremden Webseite ohne dabei auf die Eingangsseite zu surfen, als zulässig erklärt. Allerdings dürfen dabei keine technischen Schutzvorrichtungen gegen derartige Deep Links eines fremden Internetservern umgangen werden. Wer eine Internetseite öffentlich zugänglich mache, gebe damit auch zu verstehen, dass er damit einverstanden ist, wenn diese Seite direkt verlinkt werde, so die Begründung des BGH in der sog. Paperboy-Entscheidung vom 17. Juli 2003 (BGHZ 156,1). Unzulässig ist ein Deep Link jedoch, wenn der Betreiber der betreffenden Internetseite ausdrücklich und erkennbar erklärt, dass er einer Verlinkung nicht zustimmt.

Der DTV empfiehlt

Informieren Sie sich vor der Verlinkung Ihrer Webseite mit einer fremden Internetseite in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Internetbetreibers. Sie können sich auch direkt dessen schriftliche Zustimmung einholen.

Zudem sollten Sie sich bewusst machen, dass Sie für rechtswidrige Inhalte auf den verlinkten Seiten haften können. Die verbreitete Ansicht, eine ausdrückliche Distanzierung von fremden Inhalten auf den verlinkten Webseiten durch einen sog. Disclaimer bzw. eine Freizeichnungsklausel befreie den Betreiber einer Internetseite von der Haftung für rechtswidrige Inhalte der verlinkten Seite, ist unzutreffend. Deshalb sollten Sie den Inhalt der Webseiten, auf die Sie verlinken wollen, vorher genau untersuchen.

III. Impressumspflicht

Für Betreiber geschäftsmäßiger Internetseiten besteht nach § 5 Telemediengesetz (TMG) eine Anbieterkennzeichnungspflicht. Im Impressum sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Anbieters

Bei juristischen Personen müssen Rechtsform und Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer, Vorstand) angegeben werden.

2. Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Der Internetanbieter muss eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm durch entsprechende Angaben ermöglichen: Darunter fallen wenigstens Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die vollständig und exakt anzugeben sind.

3. Zulassungs- und Aufsichtsbehörde

Ist der angebotene Dienst zulassungs- oder aufsichtspflichtig, muss die Anbieterkennzeichnung diese zuständigen Behörden (z.B. die Gewerbeaufsichtsämter) enthalten. Fallen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde auseinander, sind beide anzugeben.

4. Register und Registernummer

Ist der Internetanbieter in Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, müssen die jeweiligen Registernummern sowie der Name des betreffenden Registers vermerkt werden.

5. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist anzugeben, ist der Internetanbieter nach § 27a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig.

Das Impressum muss für den Nutzer schnell und einfach zu erreichen (mit 1-2 Mausklicks) sein und sollte ausgedruckt werden können. Wer gegen die Impressumspflicht verstößt, dem droht eine Abmahnung.

Stand: Mai 2009